

RS Vwgh 2003/5/14 2003/08/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2003

Index

E3R E05204020

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art14a Z3;

BSVG §1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/08/0074 E 14. Mai 2003 2003/08/0071 E 14. Mai 2003 2003/08/0077 E 14. Mai 2003 2003/08/0073 E 14. Mai 2003 2003/08/0078 E 14. Mai 2003 2003/08/0076 E 14. Mai 2003 2003/08/0075 E 14. Mai 2003

Rechtssatz

Eine grenzüberschreitende Betriebsbildung für Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlagen in der Sozialversicherung der Bauern durch Zuordnung im Ausland gelegener Grundflächen zu einem inländischen Betrieb (etwa auf Grund der Anknüpfung an einen inländischen Betriebssitz), bedürfte einer ausdrücklichen Kollisionsnorm, welche die jeweiligen Staatsgebiete einander für diesen Zweck gleichstellt. Eine solche Regelung besteht derzeit nur im Verhältnis zu Nachbarstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, in Art. 14a Z. 3 der VO (EWG) 1408/71 und nur für eine bestimmte Fallgruppe grenzüberschreitender selbständiger Erwerbstätigkeit: nach dieser Bestimmung unterliegt eine Person, die eine selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen ausübt, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaates hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze von zwei Mitgliedstaaten verläuft, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080070.X05

Im RIS seit

24.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at